

Information für Erziehungsberechtigte: Ansuchen um Freistellung vom Unterricht

Gültig für neue Ansuchen ab Februar 2020

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

Es besteht zwar prinzipiell die Möglichkeit Schüler/innen für mehrere Tage vom Unterricht zu befreien (**Beurlaubung vom Schulbesuch**), es gibt dafür aber **Richtlinien**, die wir Ihnen zur Kenntnis bringen wollen.

Voraussetzung ist, dass die Schülerin/der Schüler keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Leistungsfeststellungen stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in § 45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§ 45, Abs. 4 SchUG) genehmigt werden.

Eine Freistellung vom Unterricht **muss immer eine begründete Ausnahme** sein!

Begründeten Ausnahmen können zum Beispiel sein:

- Tätigkeiten im Rahmen der Schüler/innen-Vertretung
- Feiertage der verschiedenen Religionen, denen der/die Schüler/in angehört
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte – bitte Bestätigung bringen!)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen im Rahmen des von der/dem Schüler/in ausgeübten Leistungssports (bitte Bestätigung des Vereines bringen!) oder musikalischen Veranstaltungen (z.B. als Orchestermusiker o.ä.)
- Einmalige Familienereignisse wie Hochzeiten naher Verwandter, Beerdigungen naher Verwandter, Familienfeiern naher Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben oder arbeiten

Aus rechtlichen und schulorganisatorischen Gründen möchten wir Sie hiermit informieren, dass jede Art der Verlängerung von Ferien nicht genehmigt werden kann.

Urlaubsreisen mit schulpflichtigen Kindern können ausschließlich für Ferienzeiten geplant und gebucht werden.

Nach § 45 SchUG gilt: „Auf Ansuchen des Schülers/der Schülerin kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter/die Schulleiterin die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.“

Bitte richten Sie ein allfälliges Ansuchen, das den oben genannten Richtlinien entspricht, an den Klassenvorstand oder an die Direktion mit dem entsprechenden Formular (siehe Beilage und Homepage der Schule www.bgbruck-leitha.ac.at).

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sabine Puchinger
Schulleiterin BG/BRG Bruck/Leitha